



Bedingungen für das Betreiben von Ständen beim CSD-Wochenende am 11. und 12.08.2023

Veranstalter: Verein für sexuelle Emanzipation e.V. (VSE), Echternstraße 9, 38100 Braunschweig
Vertreten durch: Jan Wedemeyer und Klaus Haßelbring, E-Mail: strassenfest@csd-bs.de

1 Beteiligung und Zeiten

1.1 Gemeinnützige Gruppen/Vereine und Standbetreiber:innen aus dem Bereich Handel/Dienstleistung (keine Gastronomie)

Samstag, 12.08.2023 12.00 - 19.00 Uhr

1.2 Standbetreiber:innen aus dem Bereich Gastronomie

Freitag, 11.08.2023 17.00 - 22.00 Uhr und/oder Samstag, 12.08.2023 12.00 - 21.00 Uhr

1.3 Wenn die Zahl der Standanmeldungen die Platzkapazität übersteigt, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung über die Annahme. Die Standanmeldung/Gastronomieanfrage wird wirksam, wenn der VSE sie schriftlich bestätigt hat.

2 Aufbau und Abbau

2.1 Stand

Der VSE teilt den Standplatz zu. Gruppenzelte werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der:Die Standbetreiber:in baut den Stand in eigenem Namen und auf eigene Gefahr selbst auf und ab und richtet ihn selbst ein.

2.2 Aufbauzeit

Freitag, 11.08.2023 15.00 - 17.00 Uhr und Samstag, 12.08.2023 10.00 - 12.00 Uhr

2.3 Strom, Wasser

Der:Die Standbetreiber:in ist für die Anbindung an die zentralen Verteilerpunkte selbst zuständig.

Der VSE stellt Verlängerungskabel und Schläuche nicht zur Verfügung.

2.4 Stand- und Verkehrssicherheit

Der:Die Standbetreiber:in muß für den festen Halt und die Verkehrssicherheit des Standes selbst sorgen. Dem:der Standbetreiber:in ist es von der Stadt Braunschweig untersagt, Befestigungsmaterial im Bodenbelag zu verankern.

3 Hygiene- und Corona-Vorschriften

Der:Die Standbetreiber:in aus dem Bereich Gastronomie muß alle Vorschriften zur Lebensmittelhygiene einhalten. Hinweise der Stadt Braunschweig zur Lebensmittelhygiene siehe unter

- https://www.braunschweig.de/vv/32/Merkblatt_fuer_Vereins-und_Strassenfeste.pdf

- <https://www.braunschweig.de/vv/32/Merkblatt-Maerkte.pdf>



Der:Die Standbetreiber:in muß die Vorschriften der jeweils gültigen Corona-Verordnung einhalten. Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zum Ausschluß von der Veranstaltung.

4 **Reinigung des Standplatzes**

Der:Die Standbetreiber:in muß die Standfläche und den unmittelbar umgebenden Bereich besenrein verlassen. Der:Die Standbetreiber:in trägt die Reinigungskosten, die durch ihn:sie verursacht werden.

5 **Info-Material, Aufkleber**

Info-Material darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Standes verteilt werden.

Für das Verteilen von Aufklebern wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben, mit der die Kontrolle des Schloßplatzes und in den Schloßarkaden sowie die Entfernung der Aufkleber finanziert wird.

6 **Weisungen**

Der:Die Standbetreiber:in muß den Weisungen des VSE, dessen Beauftragten und des Sicherheitspersonals folgen.

7 **Jugendschutz, veranstaltungswidrige Handlungen, konkurrierender Verkauf**

Die Veranstaltung ist für Besucher:innen aller Altersgruppen frei zugänglich. Der:Die Standbetreiber:in muß Handlungen, die dem Jugendschutz und dem Sinn, Inhalt und Zweck der Veranstaltung widersprechen, unterlassen.

Der:Die Standbetreiber:in darf Artikel, die der Veranstalter selbst anbietet (Pride- und Regenbogenartikel wie z. B. Flaggen, Pins und andere Artikel), nicht verkaufen.

Der:Die Standbetreiber:in darf Artikel nur verkaufen oder gegen eine Spende abgeben, wenn er:sie die dafür vorgesehene höhere Standgebühr für "Gemeinnützige/r Gruppe/Verein mit Verkauf/ mit Abgabe gegen Spende" bzw. "Handel/Dienstleistung ohne Gastronomie" entrichtet.

Wenn am Veranstaltungstag die Art des Standes entgegen der Anmeldung zu einer anderen Preisgruppe gehört oder mehr Leistungen als bestellt in Anspruch genommen werden, behalten wir uns die Nachberechnung der zu entrichtenden Gebühren vor.

8 **Haftungsausschluß**

Der VSE haftet nicht für Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt. In Fällen höherer Gewalt brauchen die in Rechnung gestellten Gebühren nicht gezahlt zu werden.

9 **Zusatzvereinbarungen, salvatorische Klausel**

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Gültigkeit der Rahmenbedingungen wird durch völlige oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Stand auf der Grundlage der übrigen Bestimmungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze zu betreiben.